

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

per E-Mail

Herrn
Jan-Bennet Hübner
Kampstraße 13a
32423 Minden

Dienstgebäude: **Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**
Fachdienst: Fachdienst Umwelt

Zimmer: B 3.084

Auskunft erteilt: **Svenja Sasse-Scherz**
Telefon: 02761 / 81 248

Fax: 02761 / 945 03 248
E-Mail: s.sasse-scherz@kreis-olpe.de
Aktenzeichen: 664 3230 5 012
Datum: 22.03.2021

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 10.02.2021

Information zu Ihrem Auskunftsersuchen nach dem Umweltinformationsgesetz über Umweltdaten vom 10.02.2021

Antrag nach § 4 Umweltinformationsgesetz (UIG)

Sehr geehrter Herr Hübner,

dem Antrag auf Auskunftsersuchen betreffend den Bescheid mit dem Aktenzeichen 54.02.02.03-966.020-02.05 wird stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die geforderten Unterlagen werden Ihnen zusammen mit diesem Schreiben antragsgemäß per Mail zugestellt.

Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Begründung:

In Ihrer Anfrage gem. § 2 UIG NRW vom 10.02.2021 baten Sie um Übermittlung von zwei Bescheiden mit den Aktenzeichen

- 54.02.02.03-966.020-02.05 und
- 54.02.01.02-986.020-01.08.

Ihre Anfrage ist nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG NRW) zu beurteilen, das als besondere Rechtsvorschrift gem. § 4 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz NRW aus diesem vorgeht. Gem. § 2 UIG NRW hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 2 UIG NRW i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG sind alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken.

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343
Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED10PE
Volksbank Olpe-Wenden-Drol.: Konto 201 900 400, BLZ 462 618 22
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD



VWS, Linie 540, 541, 546, SB3 Haltestelle Kreishaus



Südwestfalen

Ein Anspruch besteht allerdings nur auf solche Informationen, die bei der Behörde vorhanden sind und nur insoweit, als das Begehren hinreichend spezifiziert ist und keine Versagensgründe entgegenstehen.

In § 9 Abs. 1 UIG ist geregelt, dass soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

der Antrag abzulehnen ist, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Vor der Entscheidung über den Anspruch auf die durch Satz 1 Nummer 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.

Mit Schreiben vom 17.03.2021 wurde die Betroffene betreffend den Bescheid mit dem Aktenzeichen 54.02.02.03-966.020-02.05 angehört und hat mit E-Mail vom 19.03.2021 ihre Zustimmung zur Übermittlung des Bescheides an den Antragsteller erteilt.

Insoweit war dem Antrag stattzugeben.

Der Vorgang mit dem Aktenzeichen 54.02.01.02-986.020-01.08 konnte nicht zugeordnet werden und wurde trotz Aufforderung nicht präzisiert.

Insoweit war der Antrag abzulehnen.

Kostenentscheidung:

Für Informationen nach Umweltinformationsgesetz (UIG) werden gem. § 12 UIG Gebühren und Auslagen erhoben. Gemäß § 12 Absatz 1 UIG gilt Gebührenfreiheit für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Absatz 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11. Bei der vorliegenden Umweltinformation handelt es sich um eine einfache schriftliche Auskunft mit geringfügigem Aufwand. Gebühren werden demnach nicht erhoben.

Ihre Rechte:

Gegen den Bescheid und/oder den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

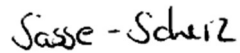
verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verwaltungsgebühr ist auch fristgerecht zu bezahlen, wenn Klage erhoben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Sasse-Scherz". The script is cursive and somewhat stylized.

(Sasse-Scherz)